

Jugendhilfeausschuss-Sitzung am		Stimmberechtigte Mitgliederzahl:	10
		<i>davon anwesend:</i>	-
		Beratende Mitglieder:	14
		<i>davon anwesend:</i>	-
<i>-öffentlicher Teil-</i>		Abstimmungsergebnis	
TOP:	Sache / Beschluss	Dafür	Dagegen
		-	-
		-	-

***Familiäre Bereitschaftsbetreuung
hier: Anpassung der Entgeltsätze***

Beschlussvorlage:

Die familiäre Bereitschaftsbetreuung als eine Form der Inobhutnahme nach § 42 SGB VII wird im Landkreis Kusel seit 2003 angeboten. Sie dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen, sowie der Abklärung des weiteren Hilfebedarfs. Sie ist zeitlich begrenzt und endet grundsätzlich mit der Rückführung in die Herkunftsfamilie und/oder mit einer Entscheidung über die Gewährung weiterer Jugendhilfemaßnahmen.

Seit Entwicklung dieses Angebots konnten Kinder und Jugendliche in Krisensituationen im Landkreis Kusel in einem familiären Setting untergebracht werden. Es zeigt sich, dass diese Form der Unterbringung kindgerechter ist, weil in einer familiären Umgebung individuell auf die besondere Situation der Kinder bzw. Jugendlichen eingegangen werden kann. Zum anderen ist diese Form der Unterbringung erheblich kostengünstiger als die Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung.

In den letzten 5 Jahre zeigte sich in Bezug auf die Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung folgende Fallenzahlentwicklung:

	2019	2020	2021	2022	2023
Inobhutnahmen insgesamt	59	49	51	37	39
... davon in familiärer Bereitschaftsbetreuung	20	29	27	25	16
Prozentualer Anteil	34 %	59 %	53 %	67 %	41 %

Danach konnten, bis auf die Jahre 2019 und 2023, wo relativ viele Kinder und Jugendliche aufgrund der individuellen oder familiären Problemlage in einer Wohngruppe untergebracht werden mussten, jeweils mehr als die Hälfte der in Obhut genommen Kindern und Jugendlichen in Bereitschaftspflegefamilien vermittelt werden. Aktuell stehen dem Jugendamt zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen 14 Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung. Der Gesamtaufwand für Inobhutnahmen betrug im Jahr 2023 rd. 256.000,- €. Davon entfielen rd. 115.000,- € auf die familiäre Bereitschaftsbetreuung.

Der bisherige Entgeltsatz für die familiäre Bereitschaftsbetreuung enthält die Aufwendungen für den Sachaufwand des Pflegekindes (u.a. Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs), die Kosten für die Pflege und Erziehung (Vergütung der

entsprechende Leistung der Pflegeperson) sowie die Fahrtkosten zu allen notwendigen Terminen (Herkunftsfamilie, Jugendamt, Arztbesuche usw.). In der Vergangenheit wurde der Entgeltsatz orientiert an der Entwicklung der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege des Landes (§§ 33, 39 SGB VIII) fortgeschrieben und jeweils mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses, zuletzt zum 01.07.2022 auf 59,00 € pro Tag, festgesetzt.

Diese monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege wurden auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins vom Landesjugendamt für Rheinland-Pfalz zum 01.10.2024 neu festgesetzt. Insbesondere hatte der Deutsche Verein eine deutliche Erhöhung der Kosten der Erziehung empfohlen, welche neben den materiellen Aufwendungen zur Deckung des notwendigen Unterhalts gewährt werden. Gleichzeitig hat das Landesjugendamt angekündigt, ab 2025 die Pauschalbeträge jährlich anzupassen, um zu einer einheitlichen bundesweiten Bemessungspraxis beizutragen.

Um sicherzustellen, dass die Entgeltsätze für die familiäre Bereitschaftsbetreuung auch künftig attraktiv ausgerichtet sind, sollen diese nunmehr mit der jährlichen Anpassung der Pauschalbeträge des Landes synchronisiert und die Pauschalbeträge für die familiäre Bereitschaftspflege analog angewandt werden. Dementsprechend werden die Kosten für den Sachaufwand altersabhängig gewährt, wobei für Kinder im Alter von 0 bis unter 12 Jahren die **Kosten für den Sachaufwand grundsätzlich mit der zweiten Altersstufe** zu Grunde gelegt werden. Wenngleich im Rahmen der Bereitschaftsbetreuung überwiegend Kinder der ersten Altersstufe untergebracht werden, sollen mit dieser Position die höheren Grundkosten bei einer Inobhutnahme berücksichtigt werden. Eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren ist in dieser Form der Inobhutnahme in der Praxis nur selten angezeigt. Daneben soll der **dreifache Satz der Kosten für die Pflege und Erziehung** herangezogen werden, um den erhöhten Bedarf an Leistungen der Erziehung in dieser Phase zu honorieren. Somit beträgt das Bereitschaftspflegeentgelt insgesamt 2.124 Euro/Monat, was umgerechnet einem Tagessatz von rd. 70,- Euro entspricht.

Die Regelung soll rückwirkend ab dem 01.10.2024 und somit zeitgleich zu der Neufestsetzung der Pauschalbeträge in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt wie bisher taggenau nach Beendigung der Maßnahme bzw. zum Monatsende.

Ab dem 7. Monat der Unterbringung finden sodann, wie bisher, die Regelungen der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) mit der Maßgabe Anwendung, dass mindestens die doppelte Erziehungspauschale zugrunde gelegt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Änderung der Entgeltregelung für die familiäre Bereitschaftsbetreuung, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu.